

# RS OGH 2001/11/27 5Ob269/01x, 10Ob4/17m, 6Ob223/18i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2001

## Norm

JN §22 Abs1

JN §22 Abs2

## Rechtssatz

In § 22 Abs 1 und 2 JN ist folgende Reihenfolge im Ablehnungsverfahren vorgegeben: Zunächst ist von der Partei die Ablehnungserklärung abzugeben, sodann hat der abgelehnte Richter sich über eine solche Erklärung zu äußern. Für die umgekehrte Reihenfolge - zunächst Äußerung des Richters zu einer für möglich gehaltenen Befangenheit, sodann erst allenfalls Ablehnungserklärung - gibt es keine Rechtsgrundlage.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 269/01x  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 269/01x
- 10 Ob 4/17m  
Entscheidungstext OGH 21.02.2017 10 Ob 4/17m  
Vgl auch
- 6 Ob 223/18i  
Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 223/18i

Auch; nur: In § 22 Abs 1 und 2 JN ist folgende Reihenfolge im Ablehnungsverfahren vorgegeben: Zunächst ist von der Partei die Ablehnungserklärung abzugeben, sodann hat der abgelehnte Richter sich über eine solche Erklärung zu äußern. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115955

## Im RIS seit

27.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)